

07.12.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Wizu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17/62/EWG:

Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

KOM(98) 546 endg.; Ratsdok. 12326/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, die Freistellung vertikaler Vereinbarungen vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EGV grundlegend neu zu regeln. Eine umfassende branchen- und vertragstypenunabhängige Regelung, die lediglich nicht freistellbare Tatbestände erfaßt und die Freistellungsentscheidung von wirtschaftlichen Kriterien abhängig macht, kommt den Vorstellungen des Bundesrates deutlich entgegen, die er zum entsprechenden Grünbuch der Kommission entwickelt hatte (BR-Drucksache 121/97 (Beschuß) vom 25.04.1997).

Die beabsichtigte Regelung stellt einen entscheidenden Schritt zur Entbürokratisierung der Legalisierungsmechanismen auf europäischer Ebene und zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen dar. Gleichzeitig wird der vom Bundesrat schon im Rahmen der Beratung der 6. GWB-Novelle erhobenen Forderung

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

Rechnung getragen, nicht einseitig das nationale an das europäische Recht anzupassen, sondern die wettbewerblich jeweils vorteilhaftere Regelung in das neue Recht zu übernehmen.

Das Vorhaben, die wirtschaftliche Bedeutung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen anhand von Marktanteilen zu beurteilen sowie eine gestaffelte Behandlung solcher Vereinbarungen nach dem Grad ihrer Marktbedeutung vorzunehmen, verdient Unterstützung. Dabei sollte klargestellt werden, daß mit steigender Marktbedeutung eines Vertragswerkes die Intensität wettbewerbsbeschränkender Eingriffe in die unternehmerische Freiheit gebundener Unternehmen abnehmen muß. Im übrigen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Verlauf der weiteren Verhandlungen keinesfalls eine Einschränkung des Preisbestimmungsrechtes der gebundenen Unternehmen zuzulassen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die von der Kommission vorgeschlagene umfassende Neuregelung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen stellt einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Anpassung der Beurteilungskriterien nach europäischem und nationalem Recht dar. Deshalb erscheint es geboten, der Bundesregierung in dieser grundsätzlichen Frage für die anstehenden Verhandlungen Unterstützung zu signalisieren. Ebenso ist frühzeitig darauf hinzuwirken, daß in die "schwarze Liste" verbotener Klauseln in jedem Fall das Vorschreiben von (Mindest-) Preisen aufgenommen wird. Erste Veröffentlichungen deuten darauf hin, daß insoweit der Standard des nationalen Rechts unterschritten werden könnte (vergleiche etwa Bulletin Quotidien Europe vom 01.10.1998, Seite 9).